

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **279/11**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Ordnung, Brandschutz und
Bürgerangelegenheiten

Datum: 27. Dez. 2011

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2012

Betreff:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: 12601.5421000 Haushaltsjahr: 2012

Erträge: Aufwendungen: 87.700 €

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 77.700€
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) haben die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert und durch Satzung als Aufwandsentschädigung festgelegt werden kann.

Die in der bisherigen Satzung festgelegten Entschädigungssätze entsprechen aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen in vielen Fällen nicht mehr dem tatsächlichen Aufwand, so dass sie neu festgelegt werden müssen.

Die Entschädigungspauschalen werden nach folgenden Maßstäben festgesetzt:

Da die unterschiedlichen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderem Aufwand verbunden sind, werden Entschädigungssätze dafür festgelegt.

Ferner soll der Aufwand für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf Grund in der Satzung bestimmter Sätze, an Stelle der vormals gezahlten Monatspauschale entschädigt werden.

Für die Teilnahme an Einsätzen und für die Bereitschaft zu Einsätzen nach Alarmierung sollen die Feuerwehrkameraden fallweise entschädigt werden.

Die Kalkulation des Aufwands zur Bestimmung der vorgeschlagenen Entschädigungssätze ist der Anlage 1 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Aus der Satzung entsteht ein finanzieller Mehraufwand von jährlich 25.200 €. Es stehen 15.200 € für die Deckung des Mehrbedarfes zur Verfügung. Die darüber hinaus notwendigen Mittel in Höhe von 10.000 € sind im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2012 aus dem Fachbereichsbudget zu erschließen.

Aufgrund der Vielzahl der Veränderungen ist es im Sinn eines leichteren Arbeitens mit der Satzung besser, eine neue Satzung anstelle einer Änderungssatzung zu beschließen.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und §§ 2, 3 und 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am..... nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Auslagen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder.
2. Die in der Satzung in männlicher Form genannten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen haben auch für Frauen in diesen Positionen Gültigkeit.
3. Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Auslagen abgegolten.
4. Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern sie nicht von anderen Stellen bezahlt werden.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

1. Entschädigung nach Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

1.1. Wehrführer und seine Stellvertreter

Wehrführer	160 €/ Monat
Stellvertreter	100 €/Monat

Wird einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder eine dieser Funktionen übertragen, wird die Entschädigung um 25 v. H. gekürzt, sofern ein Teil der Aufgaben der Funktion bereits Bestandteil der hauptamtlichen Tätigkeit ist und in der Stellenbeschreibung ein Anteil Leitungsdienst Feuerwehr enthalten ist.

1.2. Ortswehrführer und sein/e Stellvertreter

Ortswehrführer	45 €/Monat
Stellvertreter	35 €/Monat

1.3. Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter

Stadtjugendfeuerwehrwart	45 €/Monat
Stellvertreter	35 €/Monat

- 1.4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere dieser Funktionen gleichzeitig wahr, erhält er nur die höchste der vorgesehenen Aufwandsentschädigungen.

1.5. Führen die Wehrführer nach Punkt 1.1. und 1.2. oder ihre Stellvertreter Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen in ihren Löschzügen durch, sind die damit verbundenen Aufwendungen durch die Entschädigungen nach Punkt 1.1. und 1.2. abgegolten.

1.6. Nehmen der Wehrführer, der Ortswehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertreter an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil, gilt die Entschädigung nach Punkt 2.1. mit den Entschädigungen nach den Punkten 1.1. bis 1.3. als abgegolten.

2. Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung

2.1. 12,00 €/Aus- bzw. Fortbildungseinheit

Als eine Aus- bzw. Fortbildungseinheit gilt:

- a) ein Dienst nach bestätigtem Jahresausbildungsplan (Haupt- und Zwischendienste),
- b) eine Ganztagschulung, -ausbildung oder Leistungsabnahme,
- c) ein Lehrgang auf Kreisebene,
- d) ein Lehrgang der LSTE Brandenburg
- e) ein Lehrgang an einer anderen Bildungseinrichtung für das Feuerwehr- und Katastrophenschutzwesen
- f) ein durch die Wehrführung bestätigter Zusatzdienst.

Es werden maximal 5 Teilnahmen an einer Aus- bzw. Fortbildungseinheit im Quartal entschädigt.

2.2. Über die Entschädigung nach 2.1 hinaus wird eine Aufwandsentschädigung für Verpflegung in Höhe von

6,00 € pro Tag

gezahlt für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungen am Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Uckermark und an durch den Landkreis organisierten Ausbildungen laut Ausbildungsplan des Kreises, soweit der Feuerwehrverband des Landkreises Uckermark oder Dritte keine Verpflegung während des Lehrganges sicherstellen.

2.3. Bei Nutzung von privaten Pkw für die Fahrt zu überörtlichen Ausbildungsmaßnahmen erfolgt die Entschädigung für die Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

3. Entschädigung für Alarm und Einsatz

Für jede Teilnahme an einem Einsatz mit konkreter Gefährdungslage erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

3,00 €.

Kommt es im Fall eines Alarms nicht zu einem Einsatz, erhält das Mitglied den gleichen Betrag, wenn es mit der Bereitschaft zum Einsatz am Gerätehaus nachweislich erschienen ist.

4. Entschädigung für besondere Tätigkeiten

4.1. Jugendgruppenbetreuer erhalten für ihre Betreuungstätigkeit

10 12 €/ Übungseinheit.

Als eine Übungseinheit gilt:

- a) zwei Zeitstunden wöchentliche Ausbildung
- b) ein Tag im Jugendfeuerwehrlager
- c) eine Veranstaltung der Jugendfeuerwehr auf Stadt- und Kreisebene.

Eine Gruppe sollte nicht mehr als 15 Kinder und Jugendliche umfassen. Es gilt folgender

Betreuerschlüssel: bis 11 Kinder 2 Betreuer; ab 12 Kinder 3 Betreuer.

~~Ist bei Ausbildungen und Veranstaltungen ein Personentransport erforderlich, gilt folgender~~
Betreuerschlüssel: bis 7 Kinder 2 Betreuer, ab 8 Kinder 3 Betreuer.

4.2. Ausbilder

Werden Ausbilder und Hilfsausbilder auf Weisung der Wehrführung zusätzlich zu Ausbildungsdiensten in der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des eigenen Löschzuges herangezogen, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von

Ausbilder	8 €/Stunde
Hilfsausbilder	4 €/Stunde.

4.3. Brandsicherheitswachen

Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich als Brandsicherheitswache eingesetzt, erhält er eine Aufwandsentschädigung von

9,50 € /Stunde Sicherheitswachdienst
3,00 € Wegepauschale je Wachdienst.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Funktionen, an die die Entschädigungen gebunden sind, nicht im erforderlichen Maß ausgeübt oder die übertragenen Tätigkeiten nicht in der vorgesehenen Quantität oder Qualität erfüllt werden, und wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die Gründe dafür zu vertreten hat.

2. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Ziffer 1. mit dem Ende des Monats der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion.

3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziffer 1. entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrnimmt. Der Stellvertreter erhält mit Beginn des 2. Monats der Vertretung die für den Vertretenen vorgesehene Aufwandsentschädigung. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 4 Gewährung der Aufwandsentschädigung und Zahlungsweise

1. Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Anwesenheits- und Einsatznachweisprotokolle, die von den Ortswehrlägern zu führen und dem Wehrführer innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals zu übergeben sind.

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für den Anspruchsberechtigten unbar und quartalsweise rückwirkend.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder vom 27. September 1999, zuletzt geändert am 3. Dezember 2007 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. November 2007 (Vorlage Nummer 562/07, Beschluss Nr. 491/25/07) außer Kraft.
3. Für den Fall, dass Entschädigungen nach der Satzung vom 27. September 1999 höher wären, kommen für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung die sich nach der Satzung vom 27. September 1999 ergebenden Beträge zur Auszahlung.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister

Anlage 1

Aufwand aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 27 Absatz 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg:

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

Grundlagen: Fahrkosten 0,30 € pro km
Telefonat 0,20 € pro Gespräch

Ortswehrführer

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Monat
Fahrt zum Gerätehaus	4 x 10 km/Monat	12,00 €
Fahrt nach SDT zur Beratung	1 x 15 km/Monat	4,50 €
Fahrt zur Fw Verwaltung	2 x 15 km/Monat	9,00 €
Telefonate	30 /Monat	6,00 €
Büro- Schreibmaterial		5,00 €
Reinigung Uniform	4 x jährlich	4,00 €
Uniformschuhe, Pflegemat.	3 Jahre	1,50 €
Waschen von Kleidung		3,00 €
	Summe	45,00 €

Stellvertretender Ortswehrführer

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Monat
Fahrt zum Gerätehaus	4 x 10 km/Monat	12,00 €
Fahrt nach SDT zur Beratung	1 x 15 km/Monat	4,50 €
Fahrt zur Fw Verwaltung	1 x 15 km/Monat	4,50 €
Telefonate	15 /Monat	3,00 €
Büro- Schreibmaterial		2,50 €
Reinigung Uniform	4 x jährlich	4,00 €
Uniformschuhe, Pflegemat.	3 Jahre	1,50 €
Waschen von Kleidung		3,00 €
	Summe	35,00 €

Stadtjugendwart

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Monat
Fahrten im Stadtgebiet	75 km/Monat	22,50 €
Telefonate	45 /Monat	9,00 €
Büro- Schreibmaterial		5,00 €
Reinigung Uniform	4 x jährlich	4,00 €
Uniformschuhe, Pflegemat.	3 Jahre	1,50 €
Waschen von Kleidung		3,00 €
	Summe	45,00 €

Stellvertretender Stadtjugendwart

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Monat
Fahrten im Stadtgebiet	50 km/Monat	15,00 €
Telefonate	45 /Monat	9,00 €
Büro- Schreibmaterial		2,50 €
Reinigung Uniform	4 x jährlich	4,00 €
Uniformschuhe, Pflegemat.	3 Jahre	1,50 €
Waschen von Kleidung		3,00 €
	Summe	35,00 €

Mitglied der Einsatzabteilung

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Aus- bzw. Fortbildungseinheit
Fahrt zum Gerätehaus	1 x 10 km	3,00 €
Telefonate	5	1,00 €
Büro- Schreibmaterial		1,50 €
Reinigung Uniform	4 x jährlich	2,50 €
Uniformschuhe, Pflegemat.	3 Jahre	1,00 €
Waschen von Kleidung		3,00 €
	Summe	12,00 €

Jugendgruppenbetreuer

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Übungseinheit
Fahrt zum Gerätehaus	1 x 10 km	3,00 €
Fahrten im Stadtgebiet	5 km (Mittelwert)	1,50 €
Telefonate	5	1,00 €
Büro- Schreibmaterial		2,00 €
Waschen von Kleidung		2,50 €
	Summe	10 €

Ausbilder

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Ausbildungseinheit
Fahrt zum Gerätehaus	1 x 10 km	3,00 €
Telefonate	5	1,00 €
Büro- Schreibmaterial,		3,00 €
Waschen von Kleidung		1,00 €
	Summe	8,00 €

Hilfsausbilder

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Ausbildungseinheit
Fahrt zum Gerätehaus	1 x 10 km	3,00 €
Waschen von Kleidung		1,00 €
	Summe	4,00 €

Einsatzteilnahme

Aufwand	Beschreibung	Kostenaufwand/Einsatz
Fahrt zum Gerätehaus	1 x 10 km	3,00 €
	Summe	3,00 €